

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken,	Nr.
------	----------------------------	-----

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Promotionsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften –) der Universität des Saarlandes. Vom 3. Dezember 2009

**Promotionsordnung der Fakultät 5
(Philosophische Fakultät III –
Empirische Humanwissenschaften –)
der Universität des Saarlandes**

Vom 3. Dezember 2009

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften –) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) folgende Promotionsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften –) der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**§ 1
Grundsätze**

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften –) der Universität des Saarlandes verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) auf Grund eines Promotionsverfahrens (ordentliche Promotion) und die Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctor philosophiae honoris causa) auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion).

I. Ordentliche Promotion

**§ 2
Durchführung von Promotionsverfahren**

- (1) Promotionsverfahren werden im Auftrag der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften –) vom Promotionsausschuss durchgeführt.
- (2) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,

- b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen wäre.

Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

**§ 3
Promotionsausschuss**

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:
 1. ein Mitglied des Dekanats als Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 3. eine promovierte akademische Mitarbeiterin/ein promovierter akademischer Mitarbeiter.

Jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 und 3 hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der gewählten Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die als Berichterstatterinnen/Berichterstatter an dem jeweiligen Verfahren unmittelbar Beteiligten wirken an der Beratung der sie betreffenden Gegenstände als stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder des Promotionsausschusses mit, soweit sie Mitglieder der Universität des Saarlandes sind. Berichterstatterinnen/Berichterstatter, die nicht Mitglieder der Universität des Saarlandes sind, werden als Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Promotionsausschusses geladen.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses, die Promotionsverfahren betreffen, ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(4) Die Aufgaben gem. § 6 Abs.1 und § 8 Abs.1 und 3, nimmt im Auftrag des Promotionsausschusses die Vorsitzende/ der Vorsitzende wahr. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. a) den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Hochschule oder eines einschlägigen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 50, Abs. 2 UG oder
 - b) den Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - c) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem Bachelorstudiengang und daran anschließend angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistung im Promotionsfach im Gesamtumfang von maximal drei Semestern oder
 - d) einen Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Fachhochschule und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistung im Promotionsfach im Gesamtumfang von maximal drei Semestern.
2. die Vorlage einer Dissertation nach § 10,
 3. den Antrag der Promovendin/des Promovenden nach § 6,
 4. den Nachweis der Zusage einer Betreuerin/eines Betreuers gem. § 8 Abs. 2.

(2) Als einschlägig im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 gilt grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium im Promotionsfach. In anderen Fällen kann die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher fachspezifischer Studienleistungen gemäß § 64 Abs. 2 Satz 3 UG abhängig gemacht werden.

(3) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 4 kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag befreien.

§ 5

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. drei maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und paginierte Exemplare der Dissertation, im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 3 zusätzlich ein Exemplar der Gemeinschaftsarbeit;
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges der Promovendin/des Promovenden;
3. der Nachweis, dass die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
4. eine Erklärung der Promovendin/des Promovenden darüber,
 - a) ob, wann und mit welchem Erfolg sie/er sich bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
 - b) dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
 - c) dass sie/er bei der Auswahl und Auswertung von Material und bei der inhaltlich-materiellen Anfertigung der Arbeit nur von den genannten Personen in der jeweils angegebenen Weise Hilfe erfahren und insbesondere nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- und Beratungsdiensten in Anspruch genommen hat,
 - d) gegebenenfalls, ob sie/er der Öffentlichkeit der Disputation gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 widerspricht.

(2) Kostspieliges Bild- oder Kartenmaterial kann der Dissertation auf Antrag der Promovendin/des Promovenden mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einfacher Ausfertigung beigelegt werden; gleiches gilt für handschriftliche Texte in fremdem Schriftbild. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden können Dokumentations- und Belegmaterial der Arbeit, sofern sie anders nicht angemessen darstellbar sind, auf schreibgeschützten elektronischen Datenträgern beigelegt und in die Begutachtung einbezogen werden.

(3) Ist die Promovendin/der Promovend von einem nach § 8 Abs. 2 Satz 1 prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorandin/Doktorand angenommen worden und hat sie/er hierüber eine Bestätigung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses erhalten, so ist diese mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Sie gilt als Grundlage für die Bestellung der Erstberichterstatte(r)in/des Erstberichterstatte(r)s. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, so kann die Promovendin/der Promovend eine Berichterstatterin/einen Berichterstatter vorschlagen. In beiden Fällen hat die Promovendin/der Promovend darüber hinaus das Recht, eine Zweitberichterstatte(r)in/einen Zweitberichterstatte(r) vorzuschlagen.

(4) An die Vorschläge der Promovendin/des Promovenden hinsichtlich von Berichterstatterinnen/Berichterstattern nach Absatz 3 Satz 3 und 4 ist der Promotionsausschuss nicht gebunden.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden, solange der Promovendin/dem Promovenden noch kein Bescheid über die Zulassung zugestellt worden ist. Es gilt der Poststempel der Zustellung.

§ 6 Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die in § 4 in Verbindung mit § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. Umstände vorliegen, auf Grund deren nach gesetzlicher Vorschrift ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(3) Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn

1. die Promovendin/der Promovend bereits den Grad eines Doktors der Philosophie oder einen gleich zu wertenden ausländischen akademischen Grad besitzt oder
2. die Promovendin/der Promovend in dem anstehenden Verfahren Promotionsleistungen zu erbringen beabsichtigt, die denen entsprechen, auf Grund deren sie/er bereits einen anderen Doktorgrad erworben hat.

(4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Promovendin/dem Promovenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen umfassen die Dissertation (§ 9) sowie die Disputation (§ 11).

§ 8 Berichterstatterinnen/Berichterstatter und Promotionskommission

(1) Unmittelbar nach der Zulassung bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen/Berichterstatter für die Beurteilung der Dissertation sowie eine Promotionskommission für das Promotionsverfahren.

(2) Die Berichterstatterinnen/Berichterstatter sind aus dem Kreis der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen/Professoren, der Honorarprofessorinnen-/Honorarprofessoren, der außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät zu bestellen. Der Promotionsausschuss kann das Recht zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden auch promovierten Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät zuerkennen, wenn dem Mitglied die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre von der Dekanin/dem Dekan übertragen ist, und wenn eine zur Juniorprofessorin/zum Juniorprofessor vergleichbare Eignung als Hochschullehrerin/Hochschullehrer durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren festgestellt ist. Eine/Einer der Berichterstatterinnen/Berichterstatter muss der Gruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren angehören. Zur Erstberichterstatlerin/Zum Erstberichterstatler kann nur ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, sowie ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können auch noch drei Jahre nach ihrem Ausscheiden zur Erstberichterstatlerin/zum Erstberichterstatler oder zur Berichterstatterin/zum Berichterstatter bestellt werden. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) In begründeten Fällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Promovendin/des Promovenden oder einer Berichterstatterin/eines Berichterstatters die zweite oder eine dritte Berichterstatterin/den zweiten oder einen dritten Berichterstatter aus einer anderen Fakultät der Universität des Saarlandes oder aus einer anderen Universität bestellen, im Falle des Vorliegens eines Fachhochschulabschlusses als Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 c und d) auch eine promovierte Professorin/einen promovierten Professor derjenigen Fachhochschule, an der die Promovendin/der Promovend die Diplomprüfung abgelegt hat.

(4) Die Promotionskommission besteht aus

1. einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät,
2. den Berichterstatterinnen/Berichterstattern,
3. einer promovierten akademischen Mitarbeiterin/einem promovierten akademischen Mitarbeiter.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Promotionsausschusses können als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen der Promotionskommission teilnehmen.

(6) Für die Promotionskommission gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 3 sinngemäß.

(7) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

1. die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 5,
2. die Durchführung der Disputation,
3. die Bewertung der Disputation und die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen.

(8) Im Falle der gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule ist die Promotionskommission paritätisch zu bestellen; in diesem Fall kann von den Bedingungen gemäß Absatz 3 und 4 abgewichen werden.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Promovendin/des Promovenden zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung erweisen. Ihr wissenschaftlicher Gehalt muss die Veröffentlichung rechtfertigen.

Ein eigenständiger, namentlich gekennzeichnete Anteil an einer wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit, der diesen Anforderungen entspricht, kann als Dissertation anerkannt werden.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann der Promotionsausschuss für die Dissertation eine andere Sprache zulassen; in diesem Fall ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizugeben.

(3) Eine Abhandlung, die die Promovendin/der Promovend in einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung vorgelegt hat, kann nicht als Dissertation anerkannt werden.

(4) Bereits gedruckt veröffentlichte Abhandlungen können vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einschlägiger fachspezifischer Richtlinien als Dissertation anerkannt werden.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

(1) Jeder Berichterstatter/Jede Berichterstatterin gibt ein ausführliches schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln nach Absatz 3 oder ihre Ablehnung vor. Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einem Notenvorschlag nach § 12 Abs. 1 zu verbinden. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt werden.

(2) Die Dissertation wird ohne Vorbehalt angenommen, wenn sie druckreif ist. Sind für die Druckreifeerklärung lediglich geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, wird die Dissertation mit diesem Vorbehalt angenommen. In diesem Fall wird die Promovendin/der Promovend umgehend benachrichtigt und aufgefordert, sich mit den Berichterstatterinnen/Berichterstattern in Verbindung zu setzen. Der Vorbehalt wird durch Erklärungen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter und der Verfasserinnen/Verfasser von schriftlichen Stellungnahmen nach Absatz 5 gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens bis zur Vervielfältigung nach § 17 aufgehoben. Auf Antrag einer Berichterstatterin/eines Berichterstatters oder der Verfasserin/des Verfassers einer schriftlichen Stellungnahme nach Absatz 5 entscheidet der Promotionsausschuss über die Aufhebung des Vorbehalts.

(3) Die Dissertation wird der Promovendin/dem Promovenden zur Beseitigung von Mängeln zurückgegeben, wenn es zu ihrer Annahme erforderlich ist, erhebliche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Wird die verbesserte Fassung der Dissertation nicht binnen zwei Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Auf Antrag ermöglicht der Promotionsausschuss die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger).

(4) Lassen die Gutachten eine eindeutige Beurteilung der Dissertation nicht zu, weichen sie in ihren Notenvorschlägen um mehr als eine Note voneinander ab oder bewertet mindestens eine der Berichterstatterinnen/einer der Berichterstatter die Dissertation mit der Note „opus eximium“, so wird eine weitere Berichterstatterin/ein weiterer Berichterstatter bestellt, die/den die Promotionskommission vorschlägt und die/der von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beauftragt wird. Gleiches gilt, wenn eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter die Bestellung einer weiteren Berichterstatterin/eines weiteren Berichterstatters beantragt.

(5) Den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät, den promovierten Mitgliedern im Fakultätsrat und den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie der Promotionskommission ist von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Eingang der Gutachten mitzuteilen und zwei Wochen lang Gelegenheit zur Einsicht in die der Beurteilung zugrunde gelegten Exemplare der Dissertation und in die Gutachten sowie zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen zu Dissertationen und Gutachten müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung der Promotionskommission, in der über die Annahme entschieden wird, zugestellt sein.

(6) Über die Annahme und Bewertung der Dissertation nach § 12 Abs. 1, ihre Rückgabe zur Beseitigung von Mängeln oder ihre Ablehnung entscheidet die Promotionskommission. Die Entscheidung der Promotionskommission ist der Promovendin/dem Promovenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

§ 11

Disputation

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Einvernehmen mit der Promovendin/dem Promovenden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit und in der Regel nicht später als vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Die Einladung zur Disputation erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Mit Zustimmung der Promovendin/des Promovenden kann die Ladungsfrist verkürzt werden. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) An der Disputation nehmen die Mitglieder der Promotionskommission teil. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Promotionsausschusses und Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät sowie die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats teilnahmeberechtigt. Hat eine Promovendin/ein Promovend den Anteil an einer Gemeinschaftsarbeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 als Dissertation vorgelegt, soll die Disputation in Anwesenheit aller an dieser Arbeit Beteiligten durchgeführt werden. Über diesen Personenkreis hinaus ist Öffentlichkeit zugelassen, es sei denn, die Promovendin/der Promovend widerspricht.

(3) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Promovendin/des Promovenden zur Verteidigung der Dissertation sowie zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches im Zusammenhang mit der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Promovendin/des Promovenden.

(4) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Promovendin/der Promovend, in der Regel nicht länger als zwanzig Minuten, die wesentlichen Inhalte der Dissertation. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses, die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats und die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

§ 12

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation wird mit einer der folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 0 bis 3 zugeordnet sind:

0 = opus eximium (ausgezeichnet);

1 = opus valde laudabile (sehr gut);

2 = opus laudabile (gut);

3 = opus idoneum (genügend).

(2) Die Disputation wird mit folgenden Noten bewertet, denen in der angegebenen Reihenfolge die Wertzahlen 1 bis 3 zugeordnet sind:

1 = sehr gut;

2 = gut;

3 = genügend;

nicht bestanden.

§ 13

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung

(1) Nach bestandener Disputation und deren Bewertung gemäß § 12 Abs. 2 entscheidet die Promotionskommission über die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistung. Dabei geht die Wertzahl für die Dissertation doppelt, die Wertzahl für die Disputation einfach in die Gesamtbeurteilung ein. Das Gesamtprädikat ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 3 zu berechnen.

(2) Danach lautet das Gesamtprädikat
bei einem Mittelwert bis 0,33: summa cum laude (ausgezeichnet);
bei einem Mittelwert bis 1,33: magna cum laude (sehr gut);
bei einem Mittelwert von 1,66 bis 2,33: cum laude (gut);
bei einem Mittelwert ab 2,66: rite (genügend).

(3) Hat die Promovendin/der Promovend die Promotionsleistungen erbracht und ist sie/er zu promovieren, so erhält sie/er hierüber eine Bescheinigung, in die der Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtprädikat der Promotionsleistung aufgenommen werden. Die Vorschriften der §§ 16 und 17 bleiben unberührt.

§ 14 Wiederholung

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Dabei müssen Mutterschutzfristen, Fristen des Erziehungsurlaubs und Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt werden.

(2) Die Wiederholung des gesamten Promotionsverfahrens ist einmal möglich.

§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt die Promovendin/der Promovend nach der Zulassung zum Promotionsverfahren ohne triftigen Grund vom Verfahren oder von einzelnen Verfahrensteilen zurück, so gilt das gesamte Promotionsverfahren als nicht bestanden. Für die Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 14.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Promovendin/des Promovenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der Krankheit der Promovendin/des Promovenden steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Rücktrittsgründe anerkannt, so kann die Promovendin/der Promovend die Zulassung zu der betreffenden Promotionsleistung nach eigenem Ermessen neu beantragen. Werden die Gründe für ein Versäumnis anerkannt, so veranlasst die/der Vorsitzende der Promotions-

kommission, dass die Promovendin/der Promovend erneut zur Disputation geladen wird. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

(3) Versucht eine Promovendin/ein Promovend, die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Promotionsleistungen auch nachträglich durch den Promotionsausschuss für ungültig erklärt und das Promotionsverfahren eingestellt werden. Eine Wiederholung des Verfahrens ist dann nicht möglich. Vor der Beschlussfassung ist die Promovendin/der Promovend zu hören. Der Beschluss ist ihr/ihm durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Versucht eine Promovendin/ein Promovend, die Bewertung einer Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Gleiches gilt, wenn eine Promovendin/ein Promovend den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation stört und dadurch eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall kann sie/er die Überprüfung der Entscheidung durch den Promotionsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung bestätigt, so gilt die betreffende Promotionsleistung als nicht erbracht. Für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 16 Vervielfältigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss in der Regel in der für druckreif erklärten Form veröffentlicht werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Bei Änderungen, die den Inhalt wesentlich berühren, holt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zustimmung der Berichterstatterinnen/Berichterstatter ein. § 10 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung der Druckreife sind dem Promotionsausschuss kostenfreie Pflichtexemplare der Dissertation abzuliefern. Die Anzahl der Pflichtexemplare variiert mit dem gewählten Vervielfältigungsverfahren wie folgt:

1. 80 Exemplare, wenn die Dissertation in fotokopierter Form vorgelegt wird;
2. sechs Exemplare, wenn die Dissertation mit einer Mindestauflage von 150 Stück als Monographie, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift veröffentlicht wird oder wenn bereits veröffentlichte Abhandlungen als Dissertation angenommen wurde;

3. ein Ausdruck sowie fünf Exemplare als CD-ROM unter Vorlage eines Verlagsvertrages, in dem zugesichert wird, dass mindestens 150 Exemplare der CD-ROM mit ISBN-Nummer veröffentlicht werden oder deren Datenformat und deren Datenträger mit der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Der Promotionsausschuss kann die Nutzung äquivalenter neuer Publikationsverfahren genehmigen. Die Pflichtexemplare gemäß Nr. 1 und 2, die maschinenschriftlichen Exemplare bzw. Ausdrücke gemäß Nr. 3 und 4 sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszu- drucken und haltbar zu binden. In Ausnahmefällen, die durch besonders kostspieliges Bild- oder Kartenmaterial bedingt sind, kann der Promotions- ausschuss im Einvernehmen mit den Berichterstatterinnen/Berichter- stattern die Zahl der Pflichtexemplare herabsetzen.

(3) Die abzuliefernden Pflichtexemplare sind auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie der Philo- sophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes“ zu bezeichnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der letzten Promotionsleistung sowie die Namen der/des zu dieser Zeit amtierenden Dekanin/Dekans und der Berichterstatterinnen/Berichterstatter anzugeben.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach Zuer- kennung der Druckreife eingereicht, so erlöschen alle durch die Promo- tionsleistungen erworbenen Rechte. Die/Der Vorsitzende des Promotions- ausschusses kann auf Antrag der Promovendin/des Promovenden die Frist verlängern. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt werden. Verzögert sich die Drucklegung der Dissertation um mehr als drei Jahre, so kann der Promotionsausschuss in besonders begründeten Fällen ausnahmsweise eine weitere Verlängerung gestatten.

(5) Der Vollzug der Promotion gemäß § 17 setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Falle des Absatz 2 Nr. 2 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn die Promovendin/der Promovend nachweist, dass die Dissertation zum Druck angenommen worden ist und sie/er das zur Vor- bereitung der Drucklegung Erforderliche getan hat, die Drucklegung je- doch aus nicht von ihr/ihm zu verantwortenden Gründen mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen wird. Als Nachweis ist neben dem Verlagsvertrag eine Erklärung des Verlags vorzulegen, in dem dieser bestätigt, dass das Manuskript druckreif vorliegt. Hinsichtlich der Ablieferungsfrist gilt Absatz 4 sinngemäß.

§ 17

Vollzug der Promotion

- (1) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.
- (2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt. Sie ent- hält den Titel der Dissertation, deren Bewertung sowie das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen und wird von der Universitätspräsidentin/ Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philo- sophie zu führen.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann auf Antrag des Promotionsausschusses durch Beschluss des Fakultätsrates entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Vor- aussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen zur Sache Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19

Akteneinsicht

Nach Annahme der Dissertation sowie innerhalb eines Jahres nach Ab- legen der letzten Prüfungsleistung ist der Promovierten/dem Promovierten auf Antrag Einsicht in die der Beurteilung zu Grunde gelegten Exemplare der Dissertation und in die Promotionsakte zu gewähren. Die/Der Vor- sitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsicht- nahme.

II. Ehrenpromotion

§ 20

(1) Professorinnen/Professoren, die die Absicht haben, eine Ehrenpromotion zu beantragen, zeigen dies dem Fakultätsrat an. Frühestens in der nächsten auf die Bekanntgabe dieser Absicht folgenden Sitzung berichtet die Antragstellerin/der Antragsteller über die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der/des zu Promovierenden. Nach diesem Bericht beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung der Ehrenpromotion.

(2) Die Kommission setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2. eine promovierte Mitarbeiterin/ein promovierter Mitarbeiter.

(3) Der Beschluss über die Ehrenpromotion wird vom Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst und bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(4) Zur Wahrnehmung allgemeiner Universitätsinteressen nimmt die Universitätsleitung Stellung zu der Ehrenpromotion.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen oder Verdienste der Ehrendoktorin/des Ehrendoktors hervorzuheben sind. Sie wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(6) § 17 Abs. 3 und § 19 gelten sinngemäß.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21

(1) Diese Ordnung tritt in Kraft am Tage nach der Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes.

(2) Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung durch die Zulassung eröffnet sind, werden in der Regel nach der Promotionsordnung vom 18.01.2001, zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.01.2009 (Dienstbl. S. 26) durchgeführt. Soweit die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, kann die Promovendin/der Promovend die Anwendung der neuen Promotionsordnung beantragen.

(3) Promotionsverfahren von Promovendinnen/Promovenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen worden sind, werden auf Antrag nach der Promotionsordnung vom 18.01.2001 (Dienstbl. S. 206), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.01.2009 (Dienstbl. S. 26), durchgeführt.

Saarbrücken, 1. Februar 2010

Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber
Der Universitätspräsident